

Wir Christian Ludwig/ Von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen hiemit ... allen und jeden ... zu wissen ... und ... in Anno 1675. außgelassenen/ öffentlichen publicirten und affigirten Edicts erinnerlich/ was Wir wegen gänzliche Abstellung frem[m]der Werbungen in UnsernLanden ernstlich befohlen unn verordnet haben ... geben auff Unser Residenz und Vestung Schwerin den 25. Februarii, Anno 1682

[S.l.], 1682

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn742531384>

Druck Freier  Zugang





Wir Christian Ludwig / Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herz / Ritter vom Orden des Christlichsten Königs. Gütigen hiemit nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden Unsers Haupt- und Amptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / Schulzen und Böigten auff den Dörffern / auch sonst allen und jeden Unsers Unterthanen / zugehörigen und Schutzverwandte in Gnaden zu wissen / und ist es annoch mähliglichen aus Unsers in vorigen Jahren / und sonderlich in Anno 1675. außgelassenen / öffentlichen publicirten und affigirten Edicts erinnerlich / was Wir wegen gängliche Abstellung fremder Werbungen in Unsers Landen ernstlich befohlen un verordnet haben / Wan Wir nun berichtet werden / daß dem allen ungeachtet / an verschiedenen Orten Unser Herzog- Fürstenthum / und Landen / frembde Werber sich einfinden / die ohn Unser Vorwissen / und Uns unbegrüßet / also heimlich und unter der Hand die Mannschafft an sich zu ziehen / und aus diesen Landen weg zu führen sich unterstehen / worzu dann einige in Unsers Landen ihnen wider diesen Unsers expresse Verbot / die hülfliche Hand bieten sollen / welches Wir der Gebühr nach zu ahnden Uns hiemit expresse reserviret haben wollen / Uns aber so wol aus sonderbahrer zur conservation, Bolfahrt und Aufnehmen Unser lieben und getreuen Unterthanen / gerichteten Landes- Fürst- Väterlichen Vorsorg / als auch in consideration der dießfals heilsamlich verfasseten Reichs- und Grenz- Satzungen / obliegen und gebühren wil / alle und jede frembde Werbungen / in Unsers Herzog- Fürstenthümern und Landen ernstlich zu verbieten / abzuschaffen / und auffzuheben / damit der Abgang vieler Unser Unterthanen in Zeiten verhütet und hergegen dieselbe nicht nur zu Unserm und Unsers Fürstl. Hauses Nutzen und Besten / sondern auch zu Ihro Käyserlichen Majest. des gesampften Römischen Reichs und dieses löblichen Nieder- Sächsischen Cranses Respect Dienst und Besten beybehalten werden mögen / Hierumb gebieten und befehlen Wir allen und jeden Unsers Haupt- und Ampt- Leuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten und ins gemein / wie obstehet / allen Unsers Unterthanen und zugehörigen / gnädigst und ernstlich / daß sie auff und in Unsers Aemptern / Höeffen / Städten und Dörffern / auch auff ihren Gütern / keinen frembden Werbern die Werbung / sie geschehe öffent- oder heimlich / verstaten / weder ihnen Hülffe / Vorschub und Anleitung dazu geben / vielmehr da sie das geringste vermercken / ihnen solches verwehren / in Unsers Rahmen verbieten / die Zusammen gebrachte Mannschafft trennen / auff den Fall aber / da sie es dennoch nicht Unterlassen / noch Unsere Lande quitiren wolten / dieselbe Werber mit den geworbenen jedes Ohrts / und sonderlich an den Pässen / da sie durch müssen / an- und fest halten / gar anhero zu Unser Residentz bringen / und ihres Ohrtens sampt und sonders hierin all dasjenige effectivè thun und verichten / was zu Hintertreibung solcher Werbungen und Beybehaltung der Unterthanen und Einwohner im Lande / und also zu vorbesagten heilsahmen Zweck / nöthig muß und zulänglich ist / zu dem Ende auch ein Aempt mit denen incorporirten Adel und Städten / dem andern / auch ein Nachbahr dem andern / die hülfliche Hand bieten / und also mit gesamppter Macht das schädliche Vorhaben der Werber und Geworbenen steuern und verwehren sollen. Das meinen Wir ernstlich und hat ein jeder Unser bedienten Landsassen und Unterthanen bey Vermeidung Unser Ungnade und schweren Straffe auch nach befinden confiscir- und Casirung respectivè ihrer Lehn / Hab und Güter / als auch von Uns habender Privilegien / Freyheit und Gerechtigkeiten sich hiernach zurichten / und für Ungelegenheit zu hüten / denen Wir sonst mit Gnaden gewogen verbleiben. Urkundlich unter Unserm fürgedruckten Fürstl. Inseigel / und geben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin den 25. Februarij, Anno 1682.

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]



[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]

MK-4060.(12)¹

[Faint, mirrored text from the reverse side of the page, likely bleed-through from the other side of the leaf.]



Wir Christian Ludwig / Von Gottes Gnaden / Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargardt Herz / Ritter vom Orden des Christlichsten Königs. Sagen hiemit nechst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses / allen und jeden Unsern Haupt- und Amptleuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten / Schulzen und Böigten auff den Dörffern / auch sonst allen und jeden Unsern Unterthanen / zugehörigen und Schutzverwandte in Gnaden zu wissen / und ist es annoch

männiglich aus Unsern in vorigen Jahren / und sonderlich in Anno 1675. außgelassenen / öffentlichen publicirten und affigirten Edicts erinnerlich / was Wir wegen gänzliche Abstellung fremder Werbungen in Unsern Landen ernstlich befohlen und verordnet haben / Wann Wir nun berichtet werden / daß dem allen ungeachtet / an verschiedenen Orten Unser Herzog-Fürstenthum / und Landen / frembde Werber sich einfinden / die ohn Unser Vortwissen / und Uns unbegrüßet / also heimlich und unter der Hand die Mannschafft an sich zu ziehen / und aus diesen Landen weg zu führen sich unterstehen / worzu dann einige in Unsern Landen ihnen wider diesen Unsern expresse Verbot / die hülffliche Hand bieten sollen / welches Wir der Gebühr nach zu ahnden Uns hiemit expresse reserviret haben wolle so wol aus sonderbahrer zur conservation, Wolfahrt und Aufffnehmen Unser lieben und getreuen Unterthanen / gerichteten Landes-Fürst-Väterlich als auch in consideration der dießfals heilsamlich verfasseten Reichs- und Grenz-Satzungen / obliegen und gebühren wil / alle und jede frembde We Unsern Herzog-Fürstenthümern und Landen ernstlich zu verbieten / abzuschaffen / und auffzuheben / damit der Abgang vieler Unser Unterthanen in hütet und hergegen dieselbe nicht nur zu Unserm und Unsers Fürstl. Hauses Nutzen und Besten / sondern auch zu Thro Kaiserlichen Majest. des gemischten Reichs und dieses löblichen Nieder-Sächsischen Cränses Respect Dienst und Besten beybehalten werden mögen / Hierumb gebieten und l allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt-Leuten / denen von der Ritterschafft / Bürgermeistern / Richtern und Räten in den Städten und ins genstehet / allen Unsern Unterthanen und zugehörigen / gnädigst und ernstlich / daß sie auff und in Unsern Aemptern / Höeffen / Städten und Dörffern / a ren Gütern / keinen frembden Werbern die Werbung / sie geschehe öffent- oder heimlich / verstaten / weder ihnen Hülffe / Vorschub und Anleitung i vielmehr da sie das geringste vermercken / ihnen solches verwehren / in Unsern Nahmen verbieten / die Zusammen gebrachte Mannschafft trennen / a aber / da sie es dennoch nicht Unterlassen / noch Unser Lande quitiren wolten / dieselbe Werber mit den geworbenen jedes Ohrts / und sonderlich an d da sie durch müssen / an- und fest halten / gar anhero zu Unser Residentz bringen und ihres Ohrts sampt und sonders hierin all dasjenige effectivè thri richten / was zu Hintertreibung solcher Werbungen und Beybehaltung der Unterthanen und Einwohner im Lande / und also zu vorbesagten Zweck / nöthig / nutz und zulänglich ist / zu dem Ende auch ein Ampt mit denen incorporirten Adel und Städten / dem andern / auch ein Nachbar dem hülffliche Hand bieten / und also mit gesampter Macht das schädliche Vorhaben der Werber und Geworbenen steuren und verwehren sollen. D Wir ernstlich und hat ein jeder Unser bedienten Landsassen und Unterthanen bey Vermeidung Unser Ungnade und schweren Straffe auch nach befinde und Casirung respectivè ihrer Lehn / Hab und Güter / als auch von Uns habender Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten sich hiernach zurichten Ungelegenheit zu hüten / denen Wir sonst mit Gnaden gewogen verbleiben. Urkundlich unter Unserm fürgedruckten Fürstl. Insiegel / und geben Residentz und Bestung Schwerin den 25. Februarij, Anno 1682.